

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB)

NeuElektrik AG
Erfolge steuern
Postfach 531
LI-9494 Schaan

Version: 2.1
Gültig ab: 1. Januar 2019

Inhaltsübersicht

1. Allgemein	3
2. Umfang der Lieferungen und Leistungen.....	3
3. Technische Unterlagen.....	3
4. Geheimhaltung	3
5. Preise.....	3
6. Zahlungsbedingungen.....	4
7. Eigentumsvorbehalt.....	4
8. Lieferfrist.....	4
9. Übergang von Nutzen und Gefahr	5
10. Prüfung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen	5
11. Gewährleistung, Haftung für Mängel	6
12. Ausschluss weiterer Haftungen	7
13. Abwerbverbot	7
14. Anwendbares Recht.....	7
15. Änderungen	7

1. Allgemein

1.1 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der NeuElektrik AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Nur die schriftliche Auftragsbestätigung ist verbindlich. Soweit die NeuElektrik AG keine Auftragsbestätigung gibt, dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von der NeuElektrik AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

3. Technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 Die NeuElektrik AG behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von der NeuElektrik AG dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Der Besitz dieser Unterlagen berechtigt nicht zum Nachbau von Maschinen, Anlagen, Komponenten oder von Teilen derselben.

3.3 Der Besteller hat der NeuElektrik AG spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der NeuElektrik AG.

4. Geheimhaltung

Jede Vertragspartei hat die Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden, strikte geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendeine Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke, namentlich für den Nachbau von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben, verwenden.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk gemäss INCOTERMS, ohne Mehrwertsteuer und Verpackung, zahlbar in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestel-

lers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von der NeuElektrik AG zurückzuerstatten, falls die NeuElektrik AG hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind gemäss den Bedingungen auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Rechnungspreis an die NeuElektrik AG ausbezahlt worden ist.

6.2 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die NeuElektrik AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig eingegangen sind.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von der NeuElektrik AG erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die NeuElektrik AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentums-

vorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von der NeuElektrik AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von der NeuElektrik AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, Lieferumfang und Spezifikationen geklärt, sämtliche behördlichen Bewilligungen eingeholt und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, welche die NeuElektrik AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der NeuElektrik AG, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt. Dies gilt nur für solche Ereignisse oder Umstände, die nicht im Risikobereich von der NeuElektrik AG liegen.

8.4 Zugesagte Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Der Kunde hat jedoch das Recht, sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins die NeuElektrik AG schriftlich auf-

zufordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung wird auf Seiten von der NeuElektrik AG Verzug begründet.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche die NeuElektrik AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Prüfung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen

10.1 Die NeuElektrik AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und der NeuElektrik AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Ihrer Entdeckung zu rügen.

10.3 Die NeuElektrik AG hat die ihr gemäss Ziff. 10.2 festgestellte Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. 10.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:

Die NeuElektrik AG hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Ab-

nahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und von der NeuElektrik AG oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die Funktionsfähigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von der NeuElektrik AG unverzüglich zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller der NeuElektrik AG Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von der NeuElektrik AG verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm ein Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die NeuElektrik AG kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vorn Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

10.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, welche die NeuElektrik AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann

- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein,

- wenn der Besteller sich weigert, ein

gemäss Ziff. 10.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen,

- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von der NeuElektrik AG benutzt.

10.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10 sowie Ziff.11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist in der Regel beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche die NeuElektrik AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereithaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert sechs Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der NeuElektrik AG Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.

11.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers beschränken sich bei Mängeln der gelieferten Sache

nach Wahl von der NeuElektrik AG auf Ersatzlieferung eines mangelfreien Gegenstandes oder auf Nachbesserung innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist. Im Falle der Nachbesserung/Ersatzlieferung trägt die NeuElektrik AG die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch des Liefergegenstandes. Im Übrigen ist entsprechend Ziff. 10 zu verfahren. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung / Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung). Die Ersatzlieferung / Nachbesserung gilt dann als fehlgeschlagen wenn sich bei einer erneuten Abnahme / Überprüfung erhebliche Mängel zeigen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller nur nach Massgabe der Ziff. 11.3 und Ziff. 12 zu.

11.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Im Übrigen haftet die NeuElektrik AG für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Massgabe, dass eine Ersatzpflicht für Folgeschäden nicht besteht, soweit diese vom Schutzbereich der Zusicherung erkennbar nicht umfasst sind.

11.4 Ausschluss von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung von der NeuElektrik AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger

ger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der NeuElektrik AG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, welche die NeuElektrik AG nicht zu vertreten hat.

11.5 Lieferungen und Leistungen von Untertierlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Untertierlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die NeuElektrik AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Untertierlieferanten.

11.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.

12. Ausschluss weiterer Haftungen

Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich genannten, sind weitere Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen, insbesondere solche auf Kündigung oder auf Ersatz von Schaden irgendwelcher Art, und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Alle Haftungsausschlüsse gelten nur mit der Massgabe, dass die NeuElektrik AG oder seinen leitenden Angestellten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. Im letztgenannten Falle haftet die NeuElektrik AG - ausser in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der NeuElektrik AG oder seinen leitenden Angestellten nur für den vertrags-

typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht, soweit eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Der Umfang der Haftung richtet sich in diesem Fall nach Ziff. 11.3. Die Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, richtet sich im Fall von zugesicherten Eigenschaften ausschliesslich nach Ziff. 11.3.

13. Abwerbverbot

Sowohl während der Erbringung einer Dienstleistung und/oder der Erfüllung einer sonstigen vertraglichen Verpflichtung, welche die NeuElektrik AG gegenüber einem Besteller zu erfüllen hat, als auch während der Dauer von 1 Jahr nach Vertragserfüllung, erklärt sich der Besteller bereit weder direkt noch indirekt Mitarbeiter der NeuElektrik AG betreffend einer allfälligen Anstellung im Unternehmen des Bestellers oder eines Partnerunternehmens anzusprechen, zu umwerben, einzustellen oder zu vermitteln.

Wird diese Bestimmung verletzt, erklärt sich der Besteller zu einer Zahlung in Höhe von 2000 Std. zum Standardstundensatz der NeuElektrik AG an diese bereit.

14. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht dem Liechtensteinischen Recht.

15. Änderungen

Die Firma behält sich Ergänzungen und Änderungen dieser Verkaufsbedingungen jederzeit vor.

NeuElektrik AG
Erfolge steuern
LI-9494 Schaan

Geschäftsleitung

Anpassungen:
- 1. Januar 2001
- 1. Januar 2019